

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 17

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: Fritz Kaeser, Metropo!, Zürich. — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Konsular-Reform.

Die mit dem Krieg verbundenen Schwierigkeiten im internationalen Verkehrswesen haben den Konsulaten erhöhte Bedeutung verschafft, damit aber auch ein größeres Mass von Arbeit und Verantwortlichkeit. Die schweizerischen Behörden haben bis anhin dem Konsularwesen wohl keine allzugroße Bedeutung beigemessen; es geht dies auch daraus hervor, daß immer noch das heute gänzlich veraltete Reglement für die schweizerischen Konsular-Beamten vom 26. Mai 1875 zur recht besteht. Das Schweizerische Politische Departement hat es nun für notwendig erachtet, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen und zunächst einen Konsular-Dienst im Departement selbst eingerichtet. Von dieser Stelle ist nunmehr ein neues schweizerisches Konsular-Reglement ausgearbeitet worden, das zurzeit der Prüfung durch die maßgebenden Organe unterliegt.

Das Reglement befaßt sich in erster Linie mit der Organisation und in weitgehender Weise mit der Mitwirkung der Konsulate in Bezug auf die zivilrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Auslande. Für Industrie und Handel, die uns hier in erster Linie interessieren, kommen die Bestimmungen über den *wirtschaftlichen Informations-Dienst* in Frage, die in der Hauptsache auf eine periodische Berichterstattung der Konsulate abstellen, die Möglichkeit der Erstattung von Auskünften, Spezialberichten und Gutachten vorsehen und die Konsulate ermächtigen, schweizerische Kaufleute als Beiräte zuzuziehen.

Von Bedeutung ist endlich, daß die Schaffung von *Berufs-Konsulaten* grundsätzlich vorgesehen wird und ebenso die Ernennung von *Konsular-Attachés* «soweit dies für die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten und die Durchführung des Informations-Dienstes wünschenswert erscheint.» Diese Sachverständigen müssen eine abgeschlossene juristisch-volkswirtschaftliche Bildung besitzen.

Mit der in Aussicht genommenen Konsular-Reform und insbesondere mit der Errichtung von Berufs-Konsulaten, wie auch mit der Ernennung von Handelssachverständigen, wird einem Wunsche weiter industrieller und handeltreibender Kreise Rechnung getragen. Es ist Tatsache, daß andere Staaten, und zwar nicht nur die Großmächte, in Bezug auf die Organisation und Ausdehnung des Konsularwesens viel mehr geleistet haben als die Schweiz; es sei insbesondere auf den belgischen Außendienst verwiesen. Ueber den praktischen Wert eines weitverzweigten und sehr kostspieligen Konsularapparates wird man jedoch nach wie vor geteilter Meinung sein. Die eigentliche Exportindustrie insbesondere hat von jeher ihre Erzeugnisse im Auslande abzusetzen gewußt, ohne auf staatliche Mithilfe und die Mitwirkung von Konsulaten angewiesen zu sein. Die schweizerische Industrie und der Handel dürfen darauf hinweisen, daß sie in allen Ländern der Welt ihre Waren verkauft haben, bevor Konsulate überhaupt bestanden oder eingreifen konnten. Auch heute noch trifft zu, daß der tüchtige Kaufmann nicht auf die Hilfe Dritter abstellen wird und abstellen darf, um im Auslande Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen; er wird vielmehr selbst das Ausland bereisen, oder bereisen lassen und mit Hülfe von tüchtigen Agenten die Geschäfte ausführen. Infolgedessen werden sich die alten und leistungsfähigen schweizerischen Exportindustrien, wie auch der

schweizerische Exporthandel, aus der Konsular-Reform nicht allzuviel versprechen dürfen und es wäre daher auch unangebracht, die mit dieser Reform verbundenen, sehr großen Kosten, dem schweizerischen Exportgeschäft aufladen zu wollen.

Dringender und wichtiger als die Konsular-Reform ist für den schweizerischen Außenhandel der *Ausbau unserer Gesandtschaften* im Sinne einer leistungsfähigen und gründlichen wirtschaftlichen Betätigung. In dieser Beziehung läßt der schweizerische Auslandsdienst noch sehr zu wünschen übrig, da bisher nur der schweizerischen Gesandtschaft in London ein Handels-Sachverständiger beigegeben worden ist. Während es den einzelnen Firmen sehr wohl überlassen werden kann, Geschäftsbeziehungen mit der ausländischen Kundschaft anzuknüpfen und auszudehnen, ist der schweizerische Kaufmann meistens nicht in der Lage, über die Absichten der ausländischen Regierungen in Bezug auf Zölle und Handelsverträge, Ein- und Ausfuhrmaßnahmen usf. sich raschen und zuverlässigen Aufschluß zu verschaffen. Ueber die wirtschaftlichen Absichten und Vorkehren der ausländischen Regierung unterrichtet zu sein, ist jedoch von außerordentlicher Wichtigkeit und hier muß die Tätigkeit der schweizerischen Behörden zu Gunsten der Exportindustrie in erster Linie einsetzen. Unsere Gesandten im Auslande werden jedoch nur dann in der Lage sein ihre Pflichten in wirtschaftlicher Beziehung in ausreichender Weise zu erfüllen, wenn sie durch volkswirtschaftlich und kaufmännisch gebildete Handelssachverständige unterstützt werden.

Es ist sehr zu hoffen, daß die Aktion des Bundesrates für die Förderung des schweizerischen Ausfuhrhandels sich nicht auf die gewiß begrüßenswerte Konsular-Reform beschränke, sondern auch gleichzeitig eine Reform der Gesandtschaften, im Sinne einer wirkungsvollen wirtschaftlichen Betätigung ins Auge faßt.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat August:

	August 1919	August 1918	Jan.-Aug. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr. 195,309	58,338	549,278
Halbseidene Gewebe	—	—	—
Seidenbeutelstuch	68,991	254,025	930,682
Seidene Wirkwaren	94,561	—	317,491
Kunstseide	61,889	—	382,532
Rohseide	14,245	—	621,710
Rohseidengewebe	—	—	40,216

Stickerei- und Baumwollgewebeansfuhr nach den Vereinigten Staaten. Hierüber wird im Anschluss an die letztgemachten statistischen Mitteilungen von fachmännischer Seite der „N. Z. Z.“ geschrieben: Die Monatsstatistik des amerikanischen Konsulats über die Ausfuhr aus dem Konsularbezirk St. Gallen hat in der Öffentlichkeit und Presse schon oft zu unrichtiger Interpretation Anlass gegeben, indem die Gesamtsumme des Exportwertes als „Stickereiausfuhr“ betrachtet wurde, was keineswegs zutreffend ist. So hat auch das Bulletin für den vergangenen Monat unrichtige Auffassungen zeitigt, und eine im Zentrum unseres schweizerischen Stickereieexportes erscheinende Zeitung hat in unzutreffender Weise

bereits ihrer Freude über die Zunahme des Stickereiexportes nach der Union um 2 Millionen Fr. Ausdruck verliehen. Dies gab in der letzten Exporteurensitzung Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass wohl der *Gesamtexport* aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten (inkl. Philippinen) bei einer Zunahme von 1,981,092 Fr. gegenüber demselben Monat des Vorjahres sich im August 1919 auf 3,061,498 Fr. stelle, dass aber die Zunahme des *Exportwertes für Stickereien* allein sich im vergangenen Monat, bei einer Exportsumme von 1,576,579 Fr., auf nicht einmal die Hälfte der Gesamtzahl beziffere. Wenn wir auch noch die Plattstichgewebe ausschalten, die nur bedingt zum Stickereiexport gerechnet werden dürfen, beträgt die Wertzunahme nur noch rund 400,000 Fr. gegenüber dem August 1918. Es sind also *andere Warenkategorien*, die den Exportzuwachs von rund 2 Millionen Franken veranlassen haben. In der Versammlung wurde denn auch auf einige ganz neue, vielversprechende Momente im Export nach den Vereinigten Staaten hingewiesen. Die Zunahme des Gesamtexportes fällt nämlich auf eine grosse Steigerung der Ausfuhr von *Baumwollgeweben*, die vor dem Krieg nur selten einen Exportwert von 100,000 Fr. zu erreichen vermochten, und von *gewobenen und gestickten Plattstichgeweben*, wie sie namentlich im *Appenzeller Vorderland*, in der Gegend von *Rehetobel und Wald* in grossen Mengen hergestellt werden, sog. Nollenartikeln, die sich in Amerika steigender Beliebtheit erfreuen. Bei den glatten Baumwollgeweben, die im vergangenen August in der Höhe von über 1,1 Millionen Fr. ausgeführt wurden, handelt es sich um feine, luftige und durchsichtige Stoffe, teilweise in Transparentausstattung, wie sie von einzelnen ostschweizerischen Ausrüstereien, wie der Cylander A.-G. in Herisau und Heberlein & Cie. A.-G. in Wattwil*) nach langen kostbilligen Versuchen in höchster Vollendung geliefert werden und wie sie keine ausländische Konkurrenz bis jetzt zu liefern in der Lage ist. Noch liegen sehr grosse Bestellungen auf diese Artikel vor, und jene Ausrüstfirmen, die sich mit Erfolg auf die Transparentartikel geworfen haben, sind auf Monate hinaus mit Aufträgen versehen. Die feinen duftigen glatten Stoffe sind Produkte unserer einheimischen Weberei; die englische Konkurrenz vermochte ihr dabei nicht beizukommen, so dass die amerikanischen Käufer die saubere, nesterfreie und fehlerlose Schweizer Ware der englischen vorziehen. Der Stoff wird dann in Amerika zu Roben, Blusen u. dergl. konfektioniert, mit Stickereien versehen usw. In diesen feinen glatten Baumwollgeweben liegen noch sehr grosse Bestellungen vor, und was an Ware in den letzten Wochen aufzutreiben war, das haben die amerikanischen Exporthäuser in St. Gallen bereits zusammengekauft.

*) Hierüber brachten wir anlässlich der letzten Schweizer Mustermesse einen ausführlichen Artikel.



Amtliches und Syndikate



Stickereiverkehrsverkehr. Zwischen der Vorarlberger Regierung und den hiesigen zuständigen Instanzen der Industrie ist ein Abkommen über die *Regelung des Stickereiverkehrs* der Schweiz mit dem *Vorarlberg*, der vor dem Kriege grossen Umfang hatte, zustande gekommen, was demnächst in Kraft treten wird. Dabei konnten auch die Valutaschwierigkeiten in praktischer Weise überwunden werden.

Schwedisch-schweizerische Handelskompagnie A.G., Basel. Die Aktiengesellschaft unter dem Namen Schwedisch-schweizerische Handelskompagnie A.G. in Basel hat in ihrer Generalversammlung vom 21. Juli 1919 ihre Statuten dahin abgeändert, dass ihre Aktien nunmehr auf den Namen lauten und nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragbar sind. Ferner wird die Firma auch in französischer Fassung: Compagnie commerciale suédois-suisse S.-A., geführt.



Neuregelung der deutschen Einfuhr und Ausfuhr.

Aus Deutschland wird geschrieben: Nach einer Verfügung des Reichswirtschaftsamtes sollen im Einverständnis mit den beteiligten Ministerien neue Grundsätze für die Ein-

fuhr und Ausfuhr Platz greifen. Für die Einfuhr soll ein *allgemeines Einfuhrverbot grundsätzlich bestehen bleiben*, jedoch ist die Aufstellung von Freilisten beabsichtigt. Rohstoffe, welcher die Industrie dringend bedarf, sind einfuhrfrei. Die Einfuhr von Halbfabrikaten unterliegt weiterhin der jedesmaligen Prüfung. Bei Fertigerzeugnissen ist die Einfuhr jedesmal nach Maßgabe des Bedarfes zugelassen. Was die *Ausfuhr* anbetrifft, so ist angeordnet worden, daß sie grundsätzlich frei sein soll, indessen soll für bestimmte Gruppen eine besondere Regelung, gegebenenfalls ein Ausfuhrverbot, erlassen werden. *Fertigerzeugnisse* sind grundsätzlich für die Ausfuhr frei. Was die Halbfabrikate anbetrifft, deren die Industrie bedarf, und welche innerhalb der inländischen Produktion nicht völlig gedeckt werden können, so sollen besondere Bestimmungen entscheiden, ob eine Ausfuhrmöglichkeit gegeben werden kann oder nicht. Eine gleiche Bestimmung ist für Rohmaterialien vorgesehen, die nur in einzelnen Fällen ausgeführt werden dürfen. Es ist weiter die Einrichtung von Organisationen vorgesehen, welche unter Mitwirkung von Fachleuten bei der Prüfung der Einfuhr- und Ausfuhrfragen beratend wirkt.



Aus der Stickerei-Industrie.

(W.-Korrespondenz aus St. Gallen.)

Die in jüngster Zeit veröffentlichten Mitteilungen des Kaufmännischen Direktoriums zeigen zum Teil bereits das endliche Verschwinden der bisher bestehenden Schranken, welche unsere Industrie solange und so schwer hemmten. So wurde mit besonderer Befriedigung begrüßt, daß England die Stickerei nicht zu den sogenannten «Key-industries» zählt, d. h. zu den neueingeführten Industrien, zu deren Schutz die Einfuhr der ausländischen Konkurrenzprodukte auch weiterhin Einschränkungen unterworfen bleibt. Damit wird die Einfuhr von Stickereien in Großbritannien mit dem 1. September wieder freigegeben.

Weniger entgegenkommend verhält sich Frankreich, das zwar die «Surtaxes» wieder aufhob, dagegen die Kontingentierung wieder einfuhrte, wie sie vor dem 13. Juli 1919 bestand.

Nach dem Monatsrapport des amerikanischen Konsulats ist die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten weiter im Aufstieg begriffen; die Zunahme beträgt gegenüber dem August 1918 bei einer Gesamtsumme von Fr. 3,061,498 den Betrag von Fr. 1,981,092 aus. Der Hauptanteil fällt indessen auf glatte Baumwollgewebe, die Fr. 1,110,917 notieren; die «Maschinenstickereien» machen nur Fr. 197,685, die «Spitzen, seidene, baumwollene und Metall», Fr. 253,728, «Taschentücher, Kragen, Roben etc.» Fr. 379,147 aus. «Plattstichgewebe, gewoben und gestickt», figurieren auf der Liste mit Fr. 504,691.

Nach einem Bericht des «St. Galler Tagblattes» wird in nächster Zeit auch wieder ein neues Abkommen über die Regelung des Stickereiverkehrs der Schweiz mit Vorarlberg in Kraft treten. «Dabei konnten auch die Valutaschwierigkeiten in praktischer Weise überwunden werden». Zu hoffen bleibt, daß bei Wiederaufnahme des Verkehrs in vollem Umfange, die durch bundesrätliche Vorschriften über Arbeitszeit, Mindeststichlöhne etc. gebundenen einheimischen Lohnstickereien und Einzelsticker nicht durch die über-rheinische Konkurrenz, welche in dieser Beziehung noch frei arbeiten kann, sowie durch den Tiefstand der österreichischen Valuta allzusehr in Nachteil gesetzt werden.

Zur Zeit gelangen die Handmaschinensticker mit einem neuen Vorschlag zur Festsetzung neuer Mindeststickpreise an die Kaufmannschaft. Der neue Tarif soll dem Handsticker einen Netto-Tagesverdienst von Fr. 8.80 bis Fr. 9.60 sichern. Die Konkurrenz der schneller und billiger produzierenden Schifflimaschinen und Automaten dürfte aber wohl bedauerlicher Weise die Wirkung haben, daß die Preisdifferenz noch größer wird und infolgedessen der Handmaschine noch mehr